

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planung einer Lärmschutzwand am Baugebiet Josef-Kallscheuer-Straße in Köln-Sürth - außerplanmäßige Auszahlung im Teilfinanzplan 1202 - Brücken, Tunnel- Stadtbahn ÖPNV im Haushaltsjahr 2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	27.10.2015
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	02.11.2015
Verkehrsausschuss	
Finanzausschuss	09.11.2015
Rat	12.11.2015

Beschluss:

1. Der Rat stellt den Bedarf zur Planung für den Neubau der Lärmschutzwand an der Josef-Kallscheuer-Straße in Köln-Sürth fest und beauftragt die Verwaltung die Finanzierung sicherzustellen und die Maßnahme bis zur Ausschreibung inklusive Leistungsphase 6 vorzubereiten.
2. Gleichzeitig beschließt der Rat zur Sicherstellung der Planungen eine außerplanmäßige Bereitstellung und gleichzeitige Freigabe von Zahlungsmitteln in Höhe von 115.000,00 EURO im Teilfinanzplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV –, in der Teilplanzeile 8 – Auszahlung für Baumaßnahmen –, bei der zu bildenden Finanzstelle 6901-1202-2-0220, Lärmschutzwand Kallscheuer-Straße, Haushaltsjahr 2015. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigerauszahlungen im gleichen Teilfinanzplan sowie gleicher Teilplanzeile bei der Finanzstelle 6901-1202-1-0320 Grunderneuerung Rampe Deutzer Brücke“ Haushaltsjahr 2015.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, wenn die Bezirksvertretung Rodenkirchen der Vorlage uneingeschränkt zustimmt.

Die Maßnahme verstößt nicht gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß §82 der Gemeindeordnung.

Alternative:

Der Rat stellt den Bedarf zur Planung für den Neubau der Lärmschutzwand an der Josef-Kallscheuer-Straße in Köln-Sürth nicht fest und beschließt an dieser Stelle keine Lärmschutzwand zu errichten. Die geplanten Projekte zur Errichtung eines Flüchtlingsheimes und eines Kita/Wohnprojektes werden in Folge dessen auch nicht realisiert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>115.000,-</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Wohnbaufläche Josef-Kallscheuer-Straße in Köln-Sürth ist eine noch nicht realisierte Teilfläche aus dem Wohnungsbauprogramm. Seit ca. 15 Jahren ist das Umlegungsverfahren auf der Grundlage des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 70370/03 abgeschlossen. Die festgesetzte Erschließung im o.g. Baugebiet ist nur teilweise hergestellt und nur die Bebauung östlich des Rodderweges ist realisiert worden. Aus Anlass der geplanten Errichtung eines Flüchtlingsheimes und eines Kita/Wohnprojektes auf den städtischen Grundstücken an der Josef-Kallscheuer-Straße ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, die im Bebauungsplan festgelegte Erschließung des Baugebietes einschließlich notwendiger Leitungsverlegungen im Bereich der Trasse des vorhandenen provisorischen Weges bzw. der künftigen Baufelder kurzfristig zum Abschluss zu bringen. Hierzu zählen die Herstellung der Planstraße und der Lärmschutzwand.

Die Festsetzungen der im Bebauungsplan getroffenen Lärmschutzmaßnahmen sind Resultat schalltechnischer Gutachten und dienen dazu, die allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten. Daher sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes kurzfristig umzusetzen, wobei das Amt für Brücken und Stadtbahnbau für die Planung, Erstellung und Unterhaltung der Lärmschutzwand zuständig ist.

Planung:

Die Lärmschutzwand hat eine Länge von ca. 240 m und soll mit einer Höhe von ca. 3,50 m bis 4,0 m aus Beton hergestellt werden. Die Wand ist als Ergänzung der bereits errichteten Lärmschutzwand geplant und soll diese in Bauweise und Aussehen fortführen.

Zeitplanung:

Die Verwaltung strebt an, die notwendigen Mittel und Baubeschlüsse für 2015/2016 sicher zu stellen. Die weiteren notwendigen Schritte stehen dann in Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung:

Folgender Zeitplan ist für die Planung und Baudurchführung der Lärmschutzwand vorgesehen:

Herbst 2015	Planungsbeschluss
Ab November 2015	Vergabe der Planungsleistungen
Winter 2015	Planung der Lärmschutzwand
Anfang 2016	Baubeschluss
Frühjahr 2016	Ausschreibung der Bauleistungen
Mitte 2016	Baubeginn
Winter 2016	Fertigstellung

Die Zeitplanung der Lärmschutzwand steht in engem Zusammenhang zu der Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Flüchtlingsheim, Kita/Wohnprojekt, Straßenbau und Leitungsverlegungen). Dabei müssen die Maßnahmen so abgestimmt werden, dass die Errichtung des Flüchtlingsheimes wie geplant erfolgen kann (s. auch Anlage 1: Niederschrift vom 08.10.2014).

Kosten:

Die kalkulierten Baukosten für den Neubau der Lärmschutzwand an der Josef-Kallscheuer-Str. in Köln-Sürth belaufen sich auf ca. 452.000 EURO brutto. Dabei ist eine Wandfläche von ca. 900m² mit einem Quadratmeterpreis von 345,00 EURO für die Errichtung einer Lärmschutzwand aus Beton angesetzt. Die geschätzten Planungskosten dieser Maßnahme belaufen sich in Summe auf ca. 115.000,00 EURO (brutto).

Externe Vergaben:

Die Planung der Lärmschutzwand ist aus Kapazitätsgründen extern zu vergeben. Im Einzelnen sind dies folgende Planungsleistungen: Objektplanung Ingenieurbauwerke, Fachplanung Tragwerksplanung, Fachplanung Technische Ausrüstung, Baugrund-/Bodengutachten, Prüfstatiker, Bauüberwachung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.

RPA:

Der Bedarf zur externen Vergabe der Planungsleistungen wurde vom Rechnungsprüfungsamt am 04.12.2014 unter RPA-Nr. BD 2014/1870 anerkannt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt. Die Prüfanmerkungen von 14 wurden bzw. werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Die Quadratmeterpreise der Lärmschutzwand ergeben sich hauptsächlich aus der gewählten Ausbaweise, die sich an der Ausbaweise der bereits vorhandenen Lärmschutzwand orientieren soll.

Finanzierung:

Derzeit wird für die Errichtung der Lärmschutzschwand von Gesamtkosten in Höhe von rd. 567.000,00 EURO ausgegangen. Die geschätzten Planungskosten dieser Maßnahme belaufen sich in Summe auf rd. 115.000,00 EURO.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Planungskosten ist gem. § 82 GO NW eine außerplanmäßige Bereitstellung und gleichzeitiger Freigabe von Zahlungsmitteln in Höhe von 115.000,00 EURO im Teilfinanzplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV –, in der Teilplanzeile 8 – Auszahlung für Baumaßnahmen –, bei der zu bildenden Finanzstelle 6901-1202-2-0220, Lärmschutzwand Kallscheuer-Straße, Haushaltsjahr 2015 erforderlich. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigerzahlungen im gleichen Teilfinanzplan sowie gleicher Teilplanzeile bei der Finanzstelle 6901-1202-1-0320 „Grunderneuerung Rampe Deutzer Brücke“ Haushaltsjahr 2015. Es ist absehbar, dass die dort

vorhandenen Mittel nicht in voller Höhe im Haushaltsjahr 2015 abfließen werden.

Die Sicherstellung der benötigten Baumittel erfolgt im Rahmen der Planung zum städtischen Haushalt 2016.

IVC:

Die Maßnahme wurde dem Investitionscontrolling (IVC) in Form des Beschlussvorschlages vorgestellt. Es wurde auf eine Beratung und Beschlussfassung verzichtet.

Vorläufige Haushaltsführung:

Die Maßnahme verstößt nicht gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß §82 der Gemeindeordnung.

Aus Anlass der geplanten Errichtung eines Flüchtlingsheimes und eines Kita/Wohnprojektes auf den städtischen Grundstücken an der Josef-Kallscheuer-Straße ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (Nr. 70370/03) festgelegte Erschließung des Baugebietes einschließlich notwendiger Leitungsverlegungen im Bereich der Trasse des vorhandenen provisorischen Weges bzw. der künftigen Baufelder kurzfristig zum Abschluss zu bringen. Hierzu zählen die Herstellung der Planstraße und der Lärmschutzwand.

Die Festsetzungen der im Bebauungsplan getroffenen Lärmschutzmaßnahmen sind Resultat schalltechnischer Gutachten und dienen dazu, die allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten. Daher sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes kurzfristig umzusetzen.

Dringlichkeit:

Mit dem Bau des dringend benötigten Flüchtlingsheimes und der KiTa/Wohnbauprojekt kann erst begonnen werden, wenn die laut Bebauungsplan Nr. 70370/03 als Erschließungsmaßnahme festgeschriebene Lärmschutzwand vorhanden ist.

Anlage:

- Übersichtslageplan
- Niederschrift 08.10.14
- Schreiben RPA